

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:  
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklaerungen.pdf>

Kauf p[e]r: 650 f: hauptsach  
und .3. f: Leÿkauf

Hanns Georg Ströck aus der Khienrith  
der jedoch Kranckheit halber nicht selbst  
erschienen ist, sondern in seinem  
Nahm den Hanns Wolf Alt  
von dort gewalthabend abge=  
schickt, dessen dieser sich unter=  
zogen, und de dato, et grato zu  
caviren Versprochen hat,

.2.

Bekennt und verkauft mit Consens  
des C[hur]f[ürst]:[ichen] Pflegamts Waldmünchen  
die von ihm seit den .3.tn Jänner  
a[nn]o. 1733. Erbrechts weis ingehabte  
Sölden, alldort mit ihrer rechtl:[ichen]  
ein und Zuegehör, zu Dorf und  
feld, nichts hievon besondert noch  
ausgenohmen, gleich Er solche in=  
gehabt, genuzt und genossen hat, von  
welcher jährl:[ich] bemelt Cfl:en Pflegamt  
zu Georgi oder Michaeli .1. f: 30. x:  
Zins .1. fas[t]nacht Henn dann .3.  
Pfund .9. Loth Hofschmalz Münchner  
Gewicht verreichet, dann .1. tag mähen  
.2. Schneiden und .1. tag Hacken=  
scharwerch Verricht, oder das Geld  
dafür bezahlt werden muß, auch im  
übrigen alldahin mit der Mann=  
schaft, Rais, Steuer, Scharwerch zum  
Schloß auf begebende Veränderung  
mit dem Zehenden Pfening Hand=  
lang, und all andern bothmässig=  
keiten unterworfen und beÿgethan  
ist. Dem Arbeitsamen seinigen  
eheleibl:[ichen] Sohn Michael Ströck und  
Barbara dessen zukünftigen Ehe=  
weib, all deren Erben, Freund  
und Nachkommen, um 190. f: dann  
absonderlich .4. Mähnochsen æstimirt

ad .100. f: 2. Stier .30. f: .1. Khue  
.15. f: .1. Kalben .10. f: .1. Schaaf  
und .1. Kiz .5. f: .1. neuen Wagen  
.30. f: .2. alte Wägen .40. f: .1.  
Pflueg und .2. Eÿden .10. f: .3. un=  
beschlagene Eiden .1. f: .1. Schub=  
karn und .1. holzschlitten 1. f: .1.  
halmstuhl samt dem Messer .5. f:  
.1. holzsaag und .1. Spansaag .3. f:

2. eisene Höllhafen .10. f: den sämtl:[ichen]  
Hausrath, samt Haus und Baumans  
fahrnüss .30. f: .1. Ehehalten Beth  
.10. f: 60. färtl rdo Tunget .15. f:  
von dem verhandenen Getraid in Korn  
Gersten, und Haaber bestehend dessen  
quantum noch nicht eigentl:[ich] bekannt  
ist, die Halbscheid pr: 30. f: den  
auf dem feld befündl:[ichen] Winter Anbau,  
und den Saam zum künftigen Somer-  
bau .70. f: das samtl: V[or]handene  
heu, Graimath und Stroh, also daß  
Verkäufer, und Käufer miteinander  
hinaus füttern, und wann es  
darzue allenfahls nicht zulangt  
den Abgang miteinander kaufen  
wollen angeschlagen pr: 40. f:  
. 1 ½ . Münchner Mezen Lein .1. f:  
endlich was an Schmalsat, als  
Kraut, Rüben, Dorschen und  
Erdäpfel verhanden ist, wollen

.3.

Käufer und Verkäufer miteinander  
verzehren, der Käufer Theil wird  
angeschlagen ad .4. f: thut .460. f:  
zusam aber in einer Summa pr:  
Sechshundert fünfzig Gulden haupt=  
sach, und .3. f: Leykauf. Diesen  
Kaufschilling versprechen die Käufer  
folgendermassen richtig zu machen,  
Sie wollen neml:[ich] zur Anfrist  
sogleich .200. f: baar erlegen, und  
so gehen dem Mitkäufer zum bewillig=  
ten Heurath Gut .100. f: ab, betragt  
.300. f: den Rest entgegen Ver=  
sprechen Sie in .12. f: Nachfristen  
Zu Jakobi a[nn]o: 1777. erstes mahl  
anfangend, und hiemit zu solcher  
Zeit iährl:[ich] Continuirend zu tilgen.  
Dabeÿ ist sonderbahr bedungen  
worden, daß die Käufer schuldig  
seÿn sollen, der verhanden[en] leedigen  
Tochter Walburga beÿ ihrer Ver=  
ehelichung .1. Kalben oder .7. f:  
in Geld, dann Zum hochzeit Brod  
.2. Münchner Mezen Korn abzu=  
reichen, weiters die Sprachlose  
Tochter Margaretha lebendig  
und todt beÿm Haus mit all und  
aller erfodernüss zu verpflegen,  
und im fahl sie nicht beÿ Haus  
verbleiben solte können, ihr iährl:[ich]

.3. f: Herberg Zins zu bezahlen, dann

eben iährl:[ich] 1 ½ . Münchner Mezen  
Korn, und .1. derley Mezen Gersten  
abzureichen, dagegen aber ver=  
bleibt alles Vermögen, was sie Tochter  
Margaretha von der Mutter,  
Vatter, oder sonst wo immer her  
hat, dem Käufer eigenthümlich.  
Das herrschaftliche Handlang hat  
der Verkäufer allein, die Gerichts  
kosten entgegen dieser und der Käu=  
fer gleichheitl:[ich] in Abführung zu  
bringen versprochen. Bis deme  
durchaus der Vollzug beschihet,  
verbleibt alles Verkaufte pro  
Hypothecca Verschriben. hierüber  
ist handstreichl. angelobet worden.  
actum den 18.tn Jänner .1776.

#### Zeugen

Georg Antoni Aign, und Peter  
Stöttner Amts both beyde dahir.

Ausnahm hierauf p[e]r:  
.60. f: drejjährigen Anschlag.

Vorstehender Hanns Georg Streck  
von Khienrith hat sich bey der  
unter heutigen dato an seinem  
Sohn Michael Ströck, und Bar=  
bara dessen Eheweib Verkauften  
Sölden: und fahrnüssen fir sich  
und sein Eheweib Ursula

.4.

folgendes auf deren lebenstage  
ausgenohmen, welches die Käufer  
auch Getreu und unweigersam ab=  
zureichen Versprochen haben, als  
Nem – und

Erstlich muß auf gleichheitl:[iche] Unkosten  
ein Nebenstübl und Kämerl erbaut,  
und dieses dem Verkäufern überlassen  
werden. Den eingeschlagenen Boden  
ober der ord:[inari] Wohnstube. Zur Be=  
holzung iährl: .2. Klafter Brenn=  
holz und .5. Büschl Spän. Richten  
die Ausnähmere sich ein Klaub=  
holz zusam: so müssen die Käufer  
es ihnen unentgeltlich zur Stehl füh=  
ren.

Zwey tens zum Lebens Unterhalt iährl:  
und ieden Jahres in sonderheit in wohl

Gebuzt Kastenmässiger Qualitæt Waiz  
.1: Korn 10 ½ : Gersten .3: und  
Haaber .3. Mezen alles Gestricher  
[Wald]Münchnermässerey, welches Getreid  
ihnen auch zu, und von der Mühl  
gebracht werden muß.

Drittens zur Fütterung einer Khue  
30. Schid Rocken .15. Schid haaber  
und .15. Schid Gerstenstroh. Den  
Fleck neben dem Wisfeld bis auf  
den Graben mit Heu und Grai=  
meth. Von der Abwanden  
aufm Bach beÿ der Lucken anfangend

bis auf den Bach, und sodann bis  
auf den Grossen Stain hinauf ge=  
hend mit Altheu. Von  
der Hauspoint einen fleck vom  
Gaben bis auf das feld mit  
heu und Graimert. Dabeÿ  
ist bedungen worden, daß wann  
die Ausnahmers obbeschriebenes  
Getreid und füttereÿ nicht selbst  
nothwendig haben sollen, sie es  
nicht verkaufen dürfen, sondern  
unentgeltlich dem Käufer überlassen  
müssen.

Viertens zu Kraut und Erdäpfel  
.10. Pifang am ort und ende, wo  
die Käufer ihre sogestaltige Schmal=  
sat haben, nicht die längste und  
nicht die kirzeste Pifang, und auf  
.1. [Wald]Münchner Mezen Lein das er=  
fo[r]derliche feld, endl:[ich] 2. Pifang  
halm Ru[e]ben, welch ausgenoh=  
mene felder der Käufer tungen,  
hauen, bauen, die Wisen Mähen,  
heugen, und was auf ein und  
den andern erwachst, den Aus=  
nähmere nach Haus führen, auch  
das Gesod schneiden müssen.

Finftens den dritten theil  
vom Obst, und sonderbahr  
.3. Kerschbäum, deren einer

.5.

beÿer Lucken, einer beÿer Kohlstad,  
und der lezte beÿm hochbaum stehet,  
das kleine Stählerl zu stellung der  
Ausnahms Khue, den Gebrauch des  
Hausraths, das erfo[r]derliche Ort zur  
Bleich, die Gestattung .4. hennen

und .2.en Gänsen, und den Höllhafen zum Waschen und Garesüden.

Sechstens fahlet auf erfolgendes Vorabsterben der Ausnähmerin vor ihrem Ehemann von obbeschriebener Ausnahm nichts anheim, sondern diese muß dem überlebenden Wittiber fortan abgereicht werden. Stirbt entgegen der Ausnähmer vor seinem Eheweib zu erst, so hat die überlebende Wittib eben denienigen Nahrungs Austrag zu beziehen, der ihr Vermög heuraths Beschreibung vom .24. tn Merzen ao: 1755. beschreiben worden ist. Dabey müssen ihr die ersters .6. jahr über das hierin enthaltene Korn weiters iährlich . 2 ½ . Münchner Mezen Korn abgereicht werden, und zwar darum damit sie ihren Kindern auch einen Aushalt leisten kan. Auf beyder Verabsterben höbt sich die ganze Ausnahm auf und fahlt zur Sölden anheim. actum et Testes ut Supra

Heuraths Contract  
p[e]r: 200. f: - x – d:

So Zwischen Michael Ströck nun angehend hisigen Unterthann zu Khienried, als des Hanns Georg Ströks aldort, mit Veronika dessen ersten Eheweib seel:[ig] ehelich erzeugten Sohn Bräutigam an einem: dann Barbara: Michael Ederer Halbhöflers von Kazbach mit Margaretha dessen Eheweib ehel:[ich] erzeugten Tochter Brauth am anderten Theil abgeschlossen worden, als nem- und

Erstl:[lich] haben beyde theil sich Zum heil: Sacrament der Ehe Versprochen, und wollen solch deren eheliches Gelibde demnächstens in dem Filial Gotteshaus Geiganth mitls Priesterl:[ich]er Hand und Copulation Christ Catholischen Gebrauch nach C[on]firmiren lassen. Angehend die zeit: Güther da hat

Zweýtens die Braut vilmehr ihr obgedacht Eheleibl:[ich]er Vatter dem Bräutigam zu einem wahren heurathgut neben einer pr: 50. f:

æstimirt Ehrlichen Ausförtigung  
.180. f: dann als ein Gelichen  
Geld .20. f: beÿ Gericht Gegen=  
wärtig baar ausgezalt, als

.6.

worum Sie der Bräutigam in gfor=  
mitæt des G[nä]di[g]st Emanirtem cod: Mott:  
andurch in den kräftigsten Rechtsform  
auf ewig quittirt. Dieses heu=  
rathgut thut

Drittens der Bräutigam mit .100. f:  
so ihm ab der Anfrist abgehen,  
widerlegen. Es trifft demnach heu=  
rathgut, Widerlag, gelichen Geld, und  
förtigung zusam .350. f: so ein  
und dem andern auf der unter  
heutigem dato erkaufft, und der Brauth  
sowohl mit als ohne Kinder andurch  
wirkl:[ich] anverheurathenden Sölden Ver=  
sichert bleibt. Deren unausbleiblichen  
Todfählen halber ist abgeschlossen  
worden, daß

Viertens auf über kurz oder lang  
erfolgendes Vorabsterben eines Ehe=  
gattens vor dem andern ohne von dieser  
Ehe verhandenen Erben dem über=  
lebenden alles Vermögen ohne Aus=  
nahm in wem es imer bestehet, eigen=  
thuml:[ich] Verbleiben solle, iedoch mit der  
Gegenverbindlichkeit, daß es des Ver=  
abgestorben nächsten Befreunden inner  
Jahr und tag .25. f: und annebans  
die beste .3. Stuck Hals Gewand  
Zuruck und hinaus Geben muß.

Finftens und leztens sollen alle hirin  
nicht enthaltene Pun[c]ten wegen demen  
sich in das kinftige Streit und Jrrung  
eraignen dürfte, demen Erneuert  
Churbaierisch und oberpfälz:[ischen] Land=  
rechten, dan hiortiger Pfleramts  
Sitt und Gewohnheit nach entschieden  
und erörtert werden. Alles ge=  
treulich und ohne Gefährde.  
Heurathsleuth und Beÿständer seÿnd  
auf seithen der Brauth ihr Vatter  
Michael Ederer und Hanns Ederer  
beÿde von Roßhof. Auf des Bräu=  
tigams seithen entgegen Hanns  
Wolf Alt von Khienrith, und  
Andree Kärtner Von Sinzen=  
dorf. actum et Testes ut

Supra

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

F:\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle\Briefprotokoll  
e Waldmünchen 196\Streck Ku 4 BP 196 64\_69.docx